

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Daß die Beichtvätter die Armen bekanter Warheit zulaugnen nicht weysen
sollen

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

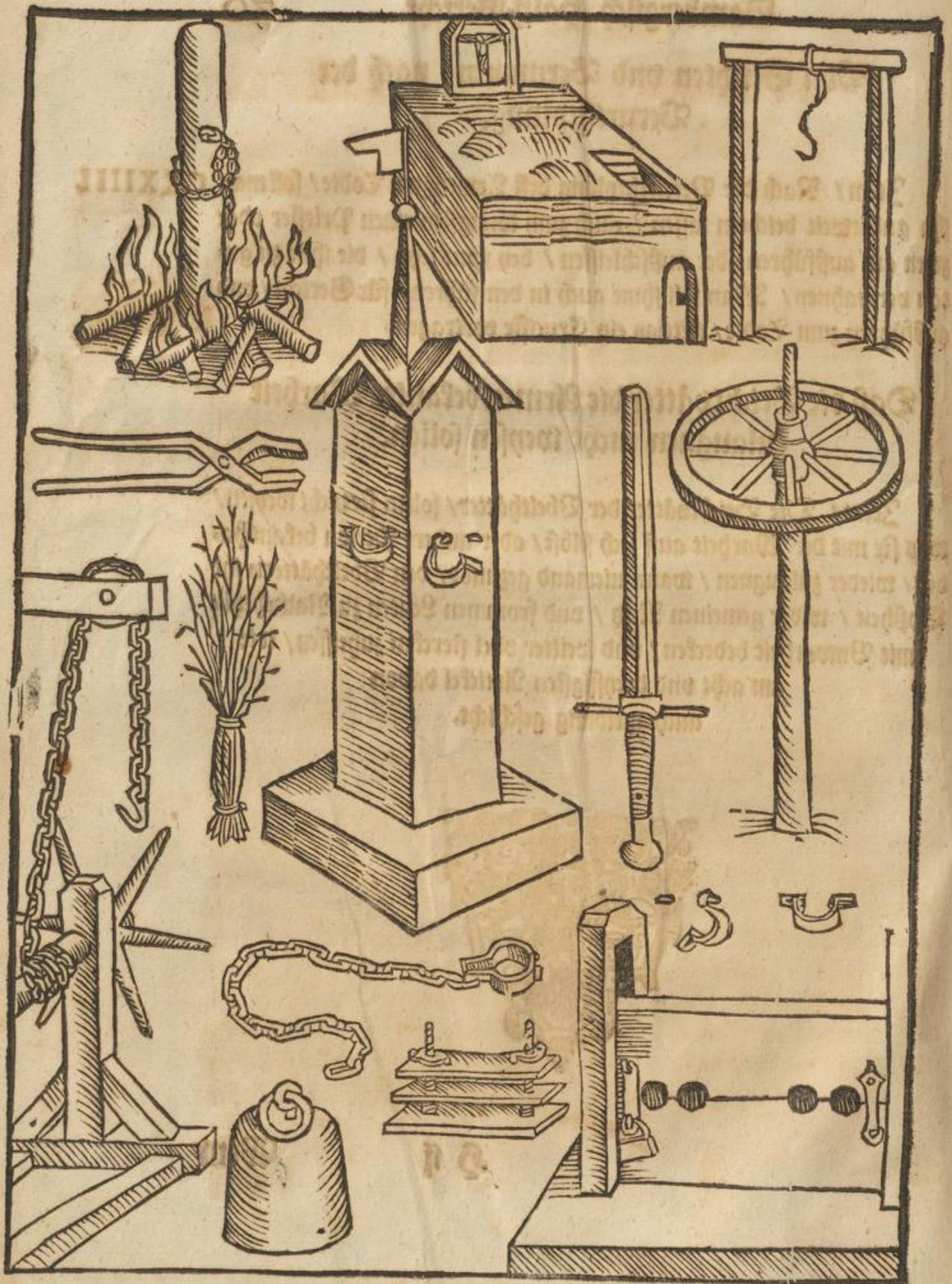
Von Beichten vnd Bermanen / nach der
Verurtheylung.

Item / Nach der Verurtheylung des Armen zum Tode / soll man **CXXIIII**
ihm anderweit beichten lassen / auch zum wenigsten einen Priester oder
zwen am außführen oder außschleiffen / bey ihme seyn / die ihne zu gu-
tem vermahnen / Man soll ihme auch in dem fähren / für Gericht / vnd
außführen zum Tode / stetigs ein Crucifix vortragen.

Daß die Beichtvätter die Armen bekantter Warheit
zulaugnen nicht weysen sollen.

Item / Die Beichtvätter der Vbelthätter / sollen sie nicht weysen /
was sie mit der Warheit auff sich selbst / oder andere Person bekant ha-
ben / wieder zulaugnen / wann niemand gezimbt / den Vbelthättern ihr
Vosheit / wider gemeinen Nutz / vnd frommen Leuten zu Nachtheyl /
mit Vnwarheit bedecken / vnd weiter vbel stercken zuhelffen / wie
am acht vnd dreyßigsten Artikel davon
auch meldung geschicht.





12. Leitorchuh S. 64. et primo. Fickelass n. Bl. xxxv.

Wem trewe Straff nicht bringet Frucht /
 Der kompt dick in des Meisters Zucht.
 Desß Werck vnd Zeuch wird hie anzeigt /
 Wol dem der sich zu Tugend neigt.



13 Zeitschm S. 64 ed. princ. Bl. 35^{vo}

H III

Ein